



Amtsgericht Stade

Beschluss

Terminbestimmung

71 K 46/19, 71 K 47/19, 71 K 48/19, 71 K 49/19

24.09.2020

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 27. November 2020, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade, Saal/Raum H 109, versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Essel Blatt 189** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Essel	8	18/3	Gebäude- und Freifläche, Bahnhofsweg 1b	905

Verkehrswert: 172.500,00 €,

das im Grundbuch von **Essel Blatt 190** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Essel	8	18/2	Gebäude- und Freifläche, Bahnhofsweg	1196

Verkehrswert: 24.000,00 €,

das im Grundbuch von **Essel Blatt 191** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Essel	8	18/5	Verkehrsfläche, Im Dorfe	613

Verkehrswert: 11.000,00 €,

und das im Grundbuch von **Essel Blatt 325** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Essel	8	18/7	Gebäude- und Freifläche, Bahnhofsweg	829

Verkehrswert: 14.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 227.000,00 Euro

Die Versteigerungsvermerke wurden am 10.12.2019 in die Grundbücher eingetragen.

Detaillierte Objektbeschreibungen:

Essel Blatt 189:

Grundstück zu 905 m² in Essel, bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus, Bj. 1977 mit 196 m² Wohn- und 109 m² Nutzfläche mit sieben Zimmern.

Essel Blatt 190:

Gebäude- und Freifläche zu 1.196 m² Grundstücksfläche, bebaut mit einem teilweise abgängigen Kfz-Unterstand mit Anbau.

Essel Blatt 191:

Weg ("Im Dorfe") zu 613 m² Grundstücksfläche.

Essel Blatt 325:

Gebäude- und Freifläche zu 829 m² Grundstücksfläche, bebaut mit einem abgängigen Pferdeunterstand.

Die Verfahren 71 K 46/19 bis 71 K 49/19 mit den Grundstücken Essel Bl. 189, 190, 191 und 325, sind zu diesem Verfahren **verbunden** worden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amsgericht-stade.niedersachsen.de
www.versteigerungspool.de (mit Gutachtendownload)